



Refugee Law Clinic Trier e.V. – Postfach 3223 – 54222 Trier

Refugee Law Clinic Trier e.V.

Postfach 3223

54222 Trier

[info@rlc-trier.de](mailto:info@rlc-trier.de)

[www.rlc-trier.de](http://www.rlc-trier.de)

Geschäftsführender Vorstand:

Georg Kuhs, Lilli Salzseiler, Luisa Jakobs

### **Tutorium III: Verwaltungs- und Asyprozessrecht (v.a. Fristenprobleme)**

*Aufgabe:*

*Welche Rechtsmittel kann A binnen welcher Frist ergreifen? Bitte begründe jeweils Deine Antwort.*

Fall 1:

Asylantragsteller A wohnt in einer (Erst-) Aufnahmeeinrichtung. Bei Antragstellung wurde er ordnungsgemäß über die Mitwirkungs- und Zustellungsvorschriften belehrt. In der Aufnahmeeinrichtung ist durch Aushang bekannt gemacht, dass Post an die Bewohner jeden Werktag und Samstag zwischen 16:00 und 18:00 Uhr im Büro des Leiters abgeholt werden kann. Die Behörde lehnt den Asylantrag des A mit Bescheid vom 11. Mai 2015 als offensichtlich unbegründet ab, fordert A zur Ausreise auf und droht die Abschiebung an. Der Bescheid wird am 12. Mai 2015 zur Post gegeben und am 13. Mai 2015 vormittags an den Leiter übergeben. A geht erst am 26. Mai 2015 zum Hausmeister und nimmt den Bescheid entgegen. Am gleichen Tag sucht er sich rechtlichen Rat.

Fall 2:

Asylantragsteller A wurde von der zuständigen Behörde eine eigene Wohnung in einem privaten Mehrfamilienhaus zugewiesen. Bei Antragstellung wurde er ordnungsgemäß über die Mitwirkungs- und Zustellungsvorschriften belehrt. Die Behörde lehnt den Asylantrag des A mit Bescheid vom 11. November 2015 als unzulässig (Dublin-Verfahren) ab und ordnet die Abschiebung nach Ungarn an. Der Bescheid wird am 12. November 2015 zur Post gegeben. Am 13. November 2015 versucht der Postbote, den Brief mit Postzustellungsurkunde zu

übergeben, findet jedoch den Namen des A weder am Klingelschild, noch am Briefkasten. Daraufhin lässt der ihn zurück an die Behörde gehen. Der Hausmeister hatte eine Woche vorher den Namen des A aus rassistischen Motiven entfernt. Der schon zuvor als Bevollmächtigter bestellte Rechtsanwalt des A erhält am 19. November 2015 einen Abdruck der Entscheidung. Er erkundigt sich sofort nach dem Geschehensverlauf.

#### Fall 3:

Asylantragsteller A hat im Verfahren einen bevollmächtigten Rechtsanwalt (R1) bestellt. Der Rechtsanwalt ist als Einzelanwalt tätig und hat keine Angestellten. Die Behörde lehnt den Asylantrag des A mit Bescheid vom 5. Mai 2015 als unbegründet ab, fordert A zur Ausreise auf und droht die Abschiebung an. Der Bescheid wird am 6. Mai 2015 mit Postzustellungsurkunde zur Post gegeben und am 7. Mai 2015 vom Postboten dem R 1 übergeben. R 1 vereinbart mit A einen Gesprächstermin am 21. Mai 2015. An diesem Tag trifft A den R in seinem Büro jedoch nicht an, da RI nach einem Verkehrsunfall am gleichen Morgen ins Koma gefallen ist. Am 28. Mai 2015 bestellt die Rechtsanwaltskammer einen anderen Rechtsanwalt (R2) zum Vertreter des R 1. Dieser spricht mit A noch am gleichen Tage.

#### Fall 4:

Die Behörde lehnt den Asylantrag des Antragstellers A mit Bescheid vom 12. Mai 2015 als unbegründet ab, fordert A zur Ausreise auf und droht die Abschiebung an. Die Rechtsbehelfsbelehrung hat folgenden Wortlaut: „Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Klage zum Verwaltungsgericht Trier erhoben werden.“ Der Bescheid wird am 13. Mai 2015 mit Postzustellungsurkunde zur Post gegeben und am 14. Mai 2015 vom Postboten dem A übergeben. Am gleichen Tag sucht er sich rechtlichen Rat.

#### Fall 5:

Die Behörde lehnt den Asylantrag des Antragstellers A mit Bescheid vom 12. Mai 2015 als unbegründet ab, fordert A zur Ausreise auf und droht die Abschiebung an. Die Rechtsbehelfsbelehrung hat folgenden Wortlaut: „Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Klage zum Verwaltungsgericht Trier erhoben werden. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind binnen eines Monats nach Zustellung dieses Bescheids anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Beteiligte die Verspätung nicht genügend entschuldigt. Der Entschuldigungsgrund ist

auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen." Der Bescheid wird am 13. Mai 2015 mit Postzustellungsurkunde zur Post gegeben und am 15. Mai 2015 vom Postboten dem A übergeben. Am gleichen Tag sucht er sich rechtlichen Rat.

#### Fall 6:

Asylantragstellerin A ist in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht, zuvor hat sie in einer Erstaufnahmeeinrichtung gewohnt. Sie lebt zusammen mit der Asylsuchenden B in einem Zimmer. Mit B ist sie nicht verwandt oder verschwägert. A und B teilen sich zusammen mit einigen anderen Asylsuchenden die über den Flur erreichbare Küche und Sanitäranlagen. Die Behörde lehnt mit Bescheid vom 12. Mai 2015 den Antrag der A als offensichtlich unbegründet ab, fordert A zur Ausreise auf und droht die Abschiebung an. Der Brief wird mit Postzustellungsurkunde am Folgetag zur Post gegeben. Der Postbote betritt am 15. Mai 2015 das Gebäude. Im Treppenhaus trifft er die B. Weil er weiß, dass A und B in einem Zimmer wohnen, übergibt er den Brief an B ohne zuvor an der Zimmertür der A zu klopfen. A erhält den Brief von B am 16. Mai 2015. Am 26. Mai 2015 sucht sich A rechtlichen Rat.

#### Fall 7:

Asylantragstellerin A ist dezentral untergebracht. Sie lebt zusammen mit ihrem erwachsenen Sohn S, der selbst keinen Asylantrag gestellt hat. Die Behörde lehnt mit Bescheid vom 20. April 2015 den Antrag der A als offensichtlich unbegründet ab, fordert A zur Ausreise auf und droht die Abschiebung an. Der Brief wird mit Postzustellungsurkunde am Folgetag zur Post gegeben. Der Postbote klingelt am 22. April 2015 bei A und S. Da A nicht anwesend ist, übergibt er den Brief an S. A erhält den Brief von S am 24. April 2015. Am 27. April 2015 sucht sich A rechtlichen Rat.

#### Fall 8:

Asylantragstellerin A ist Analphabetin und hat für das Asylverfahren keinen Bevollmächtigten bestellt. Die Behörde lehnt mit Bescheid vom 18. März 2015 den Antrag der A als unzulässig (Dublin-Verfahren) ab und ordnet die Abschiebung nach Spanien an. Der Bescheid enthält eine formell ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung und ist in Deutsch und der Amtssprache des Herkunftslandes der A verfasst. Der Bescheid erreicht die A mittels Postzustellungsurkunde am 20. März 2015. Am gleichen Tag sucht sie sich rechtlichen Rat.

#### Fall 9:

Asylantragstellerin A hat für das Asylverfahren keinen Bevollmächtigten bestellt. Ihre Muttersprache ist Farsi. Die Behörde lehnt mit Bescheid vom 18. März 2015 den Antrag der A als unzulässig (Dublin-Verfahren) ab und ordnet die Abschiebung nach Spanien an. Der Bescheid enthält eine formell ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung und ist in Deutsch und Farsi verfasst. In der deutschen Version ist die Frist zutreffend mit „einer Woche ab Zustellung“ bezeichnet. In der Übersetzung in Farsi steht „zwei Wochen ab Zustellung“. Der Bescheid erreicht die A mittels Postzustellungsurkunde am 20. März 2015. Am gleichen Tag sucht sie sich rechtlichen Rat.

